

handlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

*in der Erkenntnis*, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Ent-

diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>386</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die